Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 18.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 (Entstehen der Beitragspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.
(3) entfällt

Artikel 2

§ 24 (Benutzungsgebühren) wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

Der Betrag 2,15 EURO wird ersetzt durch 2,06 EURO.

Artikel 3

§ 25 a (Zählermiete) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zählermiete“ durch das Wort „Grundgebühr“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Grundgebühr beträgt je Messeinrichtung und je angefangenem Kalendermonat 1,50 EURO.
c) In Absatz 3 wird das Wort „Zählermiete“ durch das Wort „Grundgebühr“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

35716 Dietzhölztal, 22.12.2025
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister